


Vorbemerkung

Der Risolve Infobrief wurde mit großer Sorgfalt erstellt. Dennoch übernimmt die Risolve GmbH keine Haftung für die Richtigkeit der Angaben, Hinweise, Ratschläge. Aus etwaigen Folgen können deswegen keine Ansprüche gegenüber der Risolve geltend gemacht werden. Die Verwendung des Risolve Infobriefs entbindet in keinem Fall von der Verpflichtung, sich selbst umfassend über die geltenden Rechtsvorschriften zu informieren und diese vollumfänglich umzusetzen.

Teil 1 - In aller Kürze

 Sofern nichts anderes vermerkt ist, ändern Sie bitte bei den nachfolgenden Rechtsvorschriften nur das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis.

Allgemeine Anmerkung zu dieser Ausgabe:


Sie erinnern sich noch an die vielen Änderungen vom 19.6.2020 in der Juli-Ausgabe, die aus der Elften Zuständigkeitsanpassungsverordnung resultierten? Nun hat unser Referenzsystem umwelt-online nochmals mit Änderungen vom 19.6.2020 nachgezogen, weshalb Sie nun auch in dieser Ausgabe wieder einige dieser Änderungen finden.

Abfall

 Änderung: [AltfahrzeugV](#) »Altfahrzeugverordnung«
vom 19.6.2020

Die Änderungen resultieren aus der Elften Zuständigkeitsanpassungsverordnung (siehe Anmerkung oben).

Emissionen / Immissionen

 Änderung:
[BlmSchG](#) »Bundes-Immissionsschutzgesetz«
[01. BlmSchV](#) »Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen«
[2. BlmSchV](#) »Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen«
[12. BlmSchV](#) »Störfallverordnung«
[13. BlmSchV](#) »Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen«
[31. BlmSchV](#) »VOC-Verordnung«
[32. BlmSchV](#) »Geräte- und Maschinenlärmverordnung«
vom 19.6.2020


Die Änderungen resultieren aus der Elften Zuständigkeitsanpassungsverordnung (siehe Anmerkung oben).

Energie

 Änderung: [EnergieStV](#) »Energiesteuerverordnung«
vom 14.8.2020


 Änderung: [StromStV](#) »Stromsteuerverordnung«
vom 14.8.2020


Sicherheit

 Änderung: [DGUV Regel 113-001](#) »Explosionsschutz-Regeln«
vom 1.7.2020, in *umwelt-online* verfügbar seit September 2020


Die Änderungen betreffen zum einen redaktionelle Anpassungen hinsichtlich des Umzugs des Explosionsschutzes von der Betriebssicherheit zum Gefahrstoffrecht.

Zum anderen sind jedoch auch alle relevanten Kapitel der Beispielsammlung betroffen:
2 Brennbare Flüssigkeiten
3 Brennbare Stäube
4 Spezielle Anlagen

 *Umwelt-online* hält ein Änderungslog parat. Prüfen Sie dort, ob Sie von den Eintragungen überhaupt betroffen sind. Wenn ja, überprüfen Sie, ob daraus Änderungen an Ihrem Explosionsschutzdokument hinsichtlich Einstufung und Maßnahmen notwendig werden und nehmen Sie gegebenenfalls entsprechende Anpassungen vor

 Neu: [DGUV Regel 114-601](#) »Branche Grün- und Landschaftspflege«
vom Juni 2020

Die DGUV Regel bietet konkrete Hilfestellungen bei den Arbeitsschutzmaßnahmen in der Grün- und Landschaftspflege. Sie umfasst die wichtigsten Präventionsmaßnahmen, um die gesetzlich vorgeschriebenen Schutzziele für Unternehmen und Belegschaft zu erreichen.

 Sie enthält keine eigenständigen Pflichten, sondern fasst die bereits existierenden Pflichten branchenspezifisch zusammen. Überprüfen Sie deshalb am besten anhand der Rechtsvorschrift, ob Sie alle erforderlichen Anforderungen angemessen umgesetzt haben.

Umwelt allgemein

 Änderung: [UVPG](#) »Umweltverträglichkeitsgesetz«
vom 19.6.2020


Die Änderungen resultieren aus der Elften Zuständigkeitsanpassungsverordnung (siehe Anmerkung oben).

Wasser / Abwasser

 Änderung: [TrinkwV](#) »Trinkwasserverordnung«
vom 19.6.2020

Die Änderungen resultieren aus der Elften Zuständigkeitsanpassungsverordnung (siehe Anmerkung oben).

Sonstiges

 Änderung:
[GÜG](#) »Grundstoffüberwachungsgesetz«
[LFGB](#) »Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch«
vom 19.6.2020

Die Änderungen resultieren aus der Elften Zuständigkeitsanpassungsverordnung (siehe Anmerkung oben).

Teil 2 - Aktuelles für den Betreiber

Diese Rubrik bleibt diesen Monat unbesetzt.

Teil 3 - Zusatzinformationen

Ausblick

 **BMU-Referentenentwurf eines neuen ElektroG**

Das Bundesumweltministerium hat am 16.9.2020 einen **Entwurf zu Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG)** veröffentlicht. Der Entwurf sieht eine Fortentwicklung der gesetzlichen Vorgaben sowie Neuerungen und neue Pflichten für betroffene Unternehmen (wie z. B. Hersteller, Importeur, Vertreiber, Entsorger etc.) vor. Das neue ElektroG soll am 1.1.2022 in Kraft treten.

Mit dem neuen ElektroG sollen u. a. Maßnahmen

- zur Steigerung der Sammelmenge sowie
- zur Stärkung der Vorbereitung zur Wiederverwendung implementiert werden. Dies betrifft vor allem eine Ausweitung des Netzes an Rücknahmestellen für Elektroaltgeräte (EAG) und den Zugang von Erstbehandlungsanlagen, die

Der **BMU-Referentenentwurf** kann für betroffene Unternehmen (wie z. B. Hersteller, Importeur, Vertreiber, Entsorger etc.) u. a. mit folgenden Neuerungen verbunden sein:

- Erweiterung des Sammel- und Rücknahmenetzes für Verbraucher. Dem Lebensmitteleinzelhandel soll hier eine besondere Bedeutung zukommen.
- neue Informationspflichten,
- neue Pflicht zur Erstellung eines Rücknahmekonzeptes als zusätzliche Registrierungsvoraussetzung (vor Inverkehrbringen von Elektro- und Elektronikgeräte anderer Nutzer als privater Haushalte),
- Ggf. erweiterte Registrierungspflichten,
- erweiterte Kennzeichnungspflichten,
- Steigerung der deutschlandweiten Sammelquote,
- Stärkung der Vorbereitung zur Wiederverwendung,

eine Vorbereitung zur Wiederverwendung durchführen, zu gesammelten EAG.

- Anpassung des Zertifizierungswesens für Erstbehandlungsanlagen,
- Vollzug bei sog. »Drittland-Trittbrettfahren« verbessern. *Quelle: [IHK Karlsruhe](#) (gekürzt) auf Basis DIHK*



BMU-Referentenentwurf einer neuen Elektro-Altgeräte-Behandlungsverordnung

Das Bundesumweltministerium (BMU) hat am 16.9.2020 einen Entwurf einer Elektro- und Elektronik-Altgeräte-Behandlungsverordnung ([EAG-BehandV](#)) veröffentlicht. Der Entwurf der Elektro-Altgeräte-Behandlungsverordnung soll auf Basis des § 24 Nr. 2 Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) das ElektroG als neues untergesetzliches Regelwerk ergänzen. Die neue Verordnung soll am 1.1.2022 in Kraft treten.

Die neue Verordnung dient laut BMU im Wesentlichen der Erreichung der nachfolgenden Ziele:

- Ergänzung und Konkretisierung der bestehenden Anforderungen an die Schadstoffentfrachtung, um diese an den Stand der Anlagentechnik anzupassen;
- Festlegung von weitergehenden Anforderungen zur Stärkung des Recyclings von EAG und damit Beitrag zu einer verbesserten Kreislaufführung und Ressourceneffizienz;
- Festlegung von Behandlungsanforderungen für PV-Module, die erst seit dem Jahr 2015 im Anwendungsbereich des ElektroG sind und insofern von den bestehenden Anforderungen an die Behandlung noch nicht umfasst waren, jedoch einen stark zunehmenden Anteil im Stoffstrom der Elektroaltgeräte (EAG) ausmachen werden.

Wesentliche Inhalte des Entwurfes sind:

- Das Verbot der Querkontamination, wonach schadstoffhaltige Bauteile bei der Behandlung nicht zerstört und Schadstoffe nicht in die zu verwertenden Materialströme eingetragen werden sollen, wird durch die Vorgaben zum Entnahmezeitpunkt schadstoffhaltiger Bauteile im Behandlungsprozess umfassend konkretisiert.
- Durch die Einführung von spezifischen Grenzwerten, bei deren Einhaltung davon ausgegangen werden kann, dass eine weitestgehende Schadstoffentfrachtung stattgefunden hat, wird deren Überprüfung im Hinblick auf bestimmte Schadstoffe standardisiert. Dies wird durch eine Pflicht zur Eigenüberwachung anhand eines anlagenspezifischen Kontrollplans flankiert. Anhand dieser Anforderungen kann der Zertifizierungsprozess von Erstbehandlungsanlagen besser operationalisiert und vereinheitlicht werden.
- Der Aspekt der Ressourcenschonung wird durch konkretisierende Vorgaben zur Umsetzung der Abfallhierarchie etwa bei den Werkstoffen Aluminium oder Kunststoff gestärkt.
- Die Behandlung von Photovoltaikmodulen ist sowohl unter Ressourcenschutzaspekten als auch wegen deren Schadstoffpotenzials von Bedeutung. Hierzu werden erstmalig einheitliche Anforderungen festgelegt. *Quelle: [IHK Karlsruhe](#) (gekürzt) auf Basis DIHK*



Bundestag beschließt Novelle des Batteriegesetzes

Der Bundestag hat zahlreiche Änderungen des Batteriegesetzes beschlossen. Das [Gesetz](#) sieht nun ein reines Wettbewerbssystem der herstellereigenen Rücknahmesysteme vor. Außerdem wurde die Sammelquote auf 50 Prozent erhöht. Das Gesetz muss noch den Bundesrat passieren.

Mit der Novellierung sollten insbesondere die neuen Marktgegebenheiten geregelt werden, nachdem sich die GRS Batterien - Gemeinsames Rücknahmesystem als Solidarsystem zurückgezogen hat und nun wettbewerblich ausgestaltet ist.

Folgende Regelungen wurden beschlossen:

- Rücknahme und Entsorgung sollen künftig in einem freien Wettbewerb zwischen den Rücknahmesystemen erfolgen. Vertreiber, öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger sowie Behandlungsanlagen haben danach keine Andienungspflicht mehr an ein bestimmtes System.
- Die Rücknahmesysteme haben im Hinblick auf umfassende Informationen den Endnutzern gegenüber zusammenzuarbeiten, insbesondere bei den Möglichkeiten der Rückgabe von Geräte- Altbatterien.

EEG Novelle 2021

Am 14.9.2020 hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie einen [Referentenentwurf zur Novellierung des EEG](#) veröffentlicht. Mit diesem Gesetz soll das geltende EEG aus dem Jahre 2017 durch ein grundlegend novelliertes EEG ersetzt werden. Geplant ist, dass das Gesetz zum 1. Januar 2021 in Kraft tritt. *Quelle: [BMW](#)*

Am 23.9.2020 hat nun auch das Bundeskabinett dem Entwurf mit einigen Änderungen zugestimmt ([Gesetzesentwurf der Bundesregierung](#)). Diese Änderungen/Ergänzungen sind in der Aufstellung *Kursiv* gedruckt.

Wichtigste Inhalte der Regelung

Förderung allgemein:

- Festschreibung der Ausbaukorridore bis 2028, um das Ziel von 65 Prozent EE-Strom bis 2030 zu erreichen. *Es werden für Wind an Land und PV zweijährige Zwischenziele festgelegt, um auf die Werte von 71 bzw. 100 GW im Jahr 2030 zu kommen. So sollen zum Beispiel in zwei Jahren 57 und 63 GW installiert sein. Zudem werden jährliche Strommengenziele definiert. im Jahr 2030 sollen rund 400 TWh durch erneuerbare Energien erzeugt werden.*
- *Auch für ausgeforderte Anlagen über 100 kW soll es analog zu kleineren Anlagen vorübergehend eine Einspeisevergütung geben. Dies ist bis zum 31.12.2021 befristet, bei den kleineren Anlagen bis 2027.*
- Ende der Vergütung bei negativen Preisen, wenn der Preis zwei Viertelstunden in Folge negativ ist. *Bei den negativen Preisen wird nicht mehr auf die Viertelstunden, sondern auf die Stunde abgestellt.*
- *Die Freistellung von der EEG-Umlage soll künftig für Anlagen bis 20 kW gelten.*

- Künftig haben Hersteller eine Registrierung bei der Stiftung ear vorzunehmen, statt einer Anzeige beim Umweltbundesamt. Die Stiftung ear übernimmt ebenso die Genehmigung der herstellereigenen Systeme.
- Verreiber haben einmal jährlich einen kostenlosen Anspruch auf Abholung der gesammelten Batterien.
- Die Sammelquote wird von 45 auf 50 Prozent erhöht. Ein Antrag zur Einführung einer Pfandpflicht wurde abgelehnt. *Quelle: [IHK Karlsruhe](#) auf Basis DIHK*

Förderung PV:

- Ausweitung der Flächenkulisse bei Seitenrandstreifen von 110 auf 220 Meter.
- Erhöhung der maximalen Projektgröße von 10 auf 20 MW.
- Senkung des Höchstwerts von 7,5 auf 5,9 Cent/kWh.
- Einführung eines eigenen Ausschreibungssegments für Dachanlagen. Dies erfolgt gleitend für Anlagen ab 100 kW - *neu: 500 kW.*
- Anschlussregelung für kleine PV-Anlagen bis 100 kW - *neu: 500 kW* - nach Ende der Förderung: Marktwert abzüglich Servicepauschale.
- Erhöhung der Mieterstromförderung. *Beim Mieterstrom wurden die Fördersätze erhöht.*
Bis 10 kWp: 3,79 ct/kWh (vorher: 2,66 ct/kWh)
Bis 40 kWp: 3,52 ct/kWh (vorher: 2,40 ct/kWh)
Bis 750 kWp: 2,37 ct/kWh (vorher: 1,42 ct/kWh)

Förderung Biomasse:

- Fortsetzung der Förderung über 2022 hinaus.
- Einführung eines Ausschreibungssegments für Biomethan.
- Einführung eines Südbonus. *Der Höchstwert für Biomethananlagen in der Südregion wurde von 17 auf 19 ct/kWh angehoben.*

Eigenversorgung/Speicher/Messen und Schätzen:

Bei KWK-Anlagen zur Eigenversorgung zwischen 1 MW und 10 MW wird die alte Regelung aus den Jahren 2017 bis 2019 wieder in Kraft gesetzt, dass sich die Höhe der EEG-Umlage an den Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung orientiert. Bei 7.000 Stunden ist also die volle Umlage fällig.

Förderung Wind an Land:

- Beteiligungsmodell für Kommunen und Anwohner im Wesentlichen so, wie von der Bundesregierung in einem Eckpunktepapier vorgeschlagen. *Die Abgabe von Windanlagen an Kommunen ist freiwillig gestaltet (»dürfen«). Der Bürgerstromtarif ist nicht mehr enthalten.*
- Erweiterung des Referenzertragsmodells auf Standorte mit 60 %.
- Einführung eines Südbonus.
- Streichung Netzausbauggebiet.

Besondere Ausgleichsregelung:

- Absenkung des Einstiegsschwellenwerts von 17 auf 14 Prozent Stromkostenintensität.
- Weitere jährliche Absenkung um 1 Prozentpunkt im Zuge der Senkung der EEG-Umlage.
- Keine Änderung für Unternehmen der Liste 2.
- Erleichterungen bei der Antragsstellung. *Quelle: DIHK*

Hintergrundinformationen



Zentrale Stelle Verpackungsregister veröffentlicht neuen Mindeststandard

Mit der neuen Fassung soll durch detaillierte Beschreibung des Prüfverfahrens die Anwendung erleichtert werden. Die neue Version soll zudem dynamischer ausgerichtet sein und nun auch technische Innovationen abbilden, indem eine dreistufige Systematik zur Überprüfung der jeweils bestehenden Recyclinginfrastruktur eingeführt wurde.

Nach § 21 VerpackG sind die Beteiligungsentgelte der Verpackungshersteller danach zu bemessen, wie gut sich eine Verpackung recyceln lässt. Der Mindeststandard soll der einheitlichen Bemessung der Kriterien dienen. *Quelle: DIHK*



SCIP*-Datenbank: Weitere aktuelle Hinweise

*SCIP steht für »Substances of Concern in Products«
»Products« sind definiert als »articles, as such or in complex objects«

Zur geplanten SCIP-Datenbank im Rahmen der EU-Abfallrahmenrichtlinie hat sich der DIHK mit einem Brief erneut u.a. an das Bundesumweltministerium gewandt und darin etwa die Bedeutung einer möglichst bürokratiearmen Ausgestaltung durch die ECHA betont. Darüber hinaus stellt die ECHA ein FAQ für Unternehmen in deutscher Sprache auf ihrer Website zur Verfügung.

Die ECHA arbeitet derzeit weiter an der Ausgestaltung der SCIP-Datenbank. Im Raum steht dabei etwa weiter die Frage des Umfangs der einzutragenden Pflichtinformationen. Der DIHK weist in seinem Brief u.a. auf die Wichtigkeit dessen hin, dass sich die einzutragenden Informationen - wie in der Abfallrahmenrichtlinie vorgesehen - am Artikel 33 der REACH-Verordnung orientieren. So könnte die Datenbank aus Sicht des DIHK ihren Zweck erfüllen und für Unternehmen handhabbar bleiben. Hierzu bittet der DIHK im Brief erneut um entsprechende Berücksichtigung bei der nationalen Umsetzung der Datenbank sowie um Unterstützung durch die Bundespolitik auf EU-Ebene. *Quelle: DIHK*



Antrag auf Änderung des BImSchG

Das Land Niedersachsen hat dem Bundesrat einen Antrag zur Änderung der Vorschriften §§ 10 und 19 BImSchG und der 9. BImSchV zugeleitet. Dabei geht es schwerpunktmäßig um eine Begrenzung der Einwendungserhebung auf die betroffene Öffentlichkeit.

Vorschlag:

Mit dem Antrag soll zum einen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im förmlichen Genehmigungsverfahren nach § 10 (BImSchG) die Berechtigung, Einwendungen zu erheben, auf die betroffene Öffentlichkeit beschränkt werden. Es sollen nur diejenigen miteinbezogen werden, die tatsächlich betroffen sind. Anerkannte Vereinigungen

Hintergrund:

Im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist nach § 10 Abs. 3 des BImSchG die Öffentlichkeit zu beteiligen. Von der Öffentlichkeitsbeteiligung umfasst ist zum einen die Bekanntmachung des Vorhabens gegenüber der Öffentlichkeit, die Auslegung der Unterlagen und zum anderen die Befugnis Einwendungen oder Stellungnahmen abzugeben sowie der fakultative Erörterungstermin. Die Bekanntmachung dient der Unterrichtung über den Beginn und den Ablauf des Genehmigungsverfahrens, um der Öffentlichkeit die Möglichkeit zu eröffnen, sich durch Einsichtnahme in die ausgelegten Antragsunterlagen über das Vorhaben und seine Auswirkungen zu informieren. Nach der gesetzlichen Regelung ist bislang jedermann berechtigt, Einwendungen zu erheben.

Mit Bekanntmachung des Vorhabens ist gleichzeitig auch ein Erörterungstermin mitzuteilen. Zwar ist darauf hinzuweisen, dass der Erörterungstermin aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde durchgeführt werden kann und dass sodann die formgerecht erhobenen Einwendungen erörtert werden können. Eine frühzeitige Bekanntmachung ohne Erkenntnisse zur Erforderlichkeit des Termins kann jedoch im Genehmigungsverfahren zu Aufwand und Schwierigkeiten führen. So stellt sich beispielsweise später heraus, dass die Durchführung tatsächlich nicht erforderlich war.



Aktualisiertes DIHK-Merkblatt zum KWKG

Der [DIHK](#) sein [Merkblatt zur Kraft-Wärme-Kopplung und zum KWKG](#) aktualisiert, in das vor allem die Änderungen durch das Kohleausstiegsgesetz eingearbeitet wurden (wir berichteten).



Förderdatenbank Elektromobilität

Bundesweit gibt es zahlreiche Programme, die Unternehmen oder Privatpersonen finanziell dabei unterstützen, ihre Mobilität klimafreundlicher zu gestalten. Viele IHKs informieren auf ihren Internetseiten bereits zu Förderprogrammen im Bereich der Elektromobilität. Als Ergänzung kann die Datenbank von The Mobility House Unternehmen eine schnelle Übersicht zu passenden Fördermöglichkeiten geben.

können Stellungnahmen abgeben. Ob es sich um eine Erstgenehmigung, eine Änderungsgenehmigung oder einen Vorbescheid im Sinne des § 10 Absatz 9 BImSchG handelt, spielt dabei keine Rolle.

Der Vorschlag soll der Beschleunigung von Verfahren, etwa in den Bereichen der Energiewirtschaft, der industriellen Produktionstätigkeit und der Entsorgungswirtschaft, dienen. Der künftige Aufwand bei der Prüfung von Einwendungen soll dadurch deutlich reduziert werden.

Unverändert soll über ein Vorhaben weiterhin die gesamte Öffentlichkeit informiert werden, indem die zuständige Behörde die (unbeschränkte) Öffentlichkeit zunächst über den Antrag, ggf. die Feststellung der UVP-Pflicht und über weitere Einzelheiten des Verfahrens unterrichtet. Die sich anschließende Einsichtnahme im Rahmen der Auslegung ist somit jedermann möglich.

Weiter soll die frühzeitige Mitteilung von Ort und Zeit des Erörterungstermins in der Bekanntmachung nunmehr auf einen später mitzuteilenden Bekanntmachungsakt verschoben werden. *Quelle: DIHK (Gekürzt)*

The Mobility House informiert, berät und unterstützt Unternehmen beim Aufbau einer Ladeinfrastruktur für Elektromobilität. Neben Schulungen und Webinaren gehört eine [Datenbank zu Förderprogrammen](#) für Ladestationen und E-Fahrzeuge von Bund, Ländern und Städten zu ihrem Informationsangebot. Interessierte Unternehmen können die Programme nach Postleitzahl filtern und so ein passendes Programm finden. Mit wenigen Klicks gelangen sie direkt zur Antragsstellung oder zu weiteren Informationen der Fördergeber. *Quelle: DIHK*

Individuelle Netzentgelte: Bundeskabinett beschließt Ausnahmen für 7000h-Regelung

Viele Unternehmen haben durch die Covid-19-Pandemie einen Produktions- und Umsatzrückgang erlebt. Durch den vorübergehend veränderten Stromverbrauch können solche Unternehmen für das Jahr 2020 die formalen Voraussetzungen für den Erhalt individueller Netzentgelte verfehlen. Um dies zu vermeiden, hat das Bundeskabinett die [»Verordnung zur Umsetzung pandemiebedingter und weiterer Anpassungen in Rechtsverordnungen auf Grundlage des Energiewirtschaftsgesetzes«](#) beschlossen.

Zentrales Vorhaben ist die Gewährung von individuellen Netzentgelten für Bandlastkunden im Jahr 2020, wenn die Voraussetzungen dafür 2019 erfüllt waren. Denn aufgrund der Corona-Pandemie erreichen viele Unternehmen die geforderten 7000 oder mehr Betriebsstunden nicht. Weitere durch die Verordnung geregelte Aspekte betreffen die Vermeidung von Netzentgelten bei technisch bedingten Stromtransiten und den Abbau des Schriftformerfordernisses beim Abschluss von Netzanschlussverträgen, um eine digitale Vertragsabwicklung zu ermöglichen. *Quelle: DIHK*

REACH Info über Erzeugnisse grundlegend aktualisiert

Das europäische Chemikalienrecht REACH unterscheidet zwischen Stoffen und Gemischen auf der einen und Erzeugnissen auf der anderen Seite. Die wesentlichen Regelungen im Rahmen der Verordnung beziehen sich auf Stoffe und Gemische, aber auch Produzenten und Händler von Erzeugnissen haben Pflichten zu erfüllen. Der REACH-CLP-Biozid Helpdesk der BAuA informiert mit der aktualisierten [Broschüre REACH-Info »Erzeugnisse - Anforderungen an Produzenten, Importeure und Händler«](#) Unternehmen und Händler, die Erzeugnisse im Rahmen der REACH-Verordnung produzieren, importieren oder liefern.

Die aktualisierte Broschüre informiert darüber, welche Melde- und Informationspflichten Hersteller und Händler, aber auch Verwender haben können. Entscheidungsbäume helfen, die Verpflichtungen abzuleiten. Zudem geht die Broschüre auf die allgemeinen Pflichten unter REACH ein. Informations- und Mitteilungspflichten ergeben sich unter anderem, wenn ein Erzeugnis mehr als 0,1 Massenprozent eines besonders besorgniserregenden Stoffes (SVHC) enthält.

Nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofes behält ein Erzeugnis seinen Erzeugnischarakter, auch wenn es in einem Produkt verbaut ist.

Das Vorgehen lässt sich am Beispiel eines Fahrrades verdeutlichen. Beziehen sich die 0,1 Prozent auf das gesamte Fahrrad oder auf den Fahrradgriff, Fahrradsattel oder Pedale? Das Urteil des Europäischen Gerichtshofes stellte klar, dass sich diese Berechnung auf die einzelnen verbauten Erzeugnisse wie zum Beispiel den Griff bezieht. Letztlich müssen Fahrradsattel und Pedale als aus Erzeugnissen zusammengesetzte Objekte angesehen werden, die für die Frage nach der Bezugsgröße in die einzelnen Erzeugnisse weiter »zerlegt« werden müssen.

Zudem gibt die Broschüre Hinweise, wie sich der SVHC-Gehalt in einem Erzeugnis berechnen lässt und wie Informationen zu SVHC in einem Erzeugnis eingeholt werden können. *Quelle: BAuA*

REACH und Brexit: Aktuelle Hinweise

Die Regierung Großbritanniens sowie die ECHA halten im Zuge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU aktuelle Verfahrenshinweise zur Chemikalienpolitik für Unternehmen bereit.

- Die ECHA rät Unternehmen mit Sitz in Großbritannien weiter, Registrierungen vor dem Ende der Übergangsfrist an »EU-Unternehmen« zu übertragen. Einen Fragen-Antwort-Katalog, aktuelle Verfahrenshinweise und ein Informationsvideo für Unternehmen finden Sie auf der [Website der ECHA](#).

- Die britische Regierung hat zum 1. September [aktuelle Informationen](#) für Unternehmen mit Sitz in Großbritannien zusammengestellt, wie diese die europäischen Regularien / REACH bei der Verwendung, der Herstellung, dem Verkauf oder Import von Chemikalien in die EU ab Januar 2021 einhalten können. *Quelle: DIHK*



Feste Stoffe sicher abfüllen

In vielen Betrieben der verschiedensten Branchen werden tagtäglich feste Stoffe abgefüllt. Dabei werden Stäube unterschiedlicher Partikelgrößen freigesetzt. Es sind daher geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz der Beschäftigten gegenüber der alveolengängigen und der einatembaren Staubfraktion - und ggf. darin enthaltener Gefahrstoffe - sicherzustellen.

Im Rahmen des Projektes wurden neun Videos erstellt. Diese zeigen wirksame Schutzmaßnahmen bei der Abfüllung fester Stoffe in Pulverflaschen, Kanister, Säcke und Big Bags. Mittels eines direkt anzeigenden Partikelmessgerätes werden wirksame und nicht ausreichende Schutzmaßnahmen visualisiert und vergleichend gegenübergestellt. Diese Videos können für die Schulung und Unterweisung im Betrieb eingesetzt werden. *Quelle: BAuA*

Unterschieden wird zwischen folgenden Fällen:

- [Manuelle Abfüllung von Feststoffen in Pulverflaschen mit einer Handschaufel](#)
- [Stationäre Abfüllung von Feststoffen in Kanister, Säcke und Big Bags an einer Abfüllstation](#)



Neue DGUV Publikationen

Folgende DGUV Publikationen sind neu:

- [DGUV Information 201-004](#) »Fahrerkabinen mit Anlagen zur Atemluftversorgung auf Erdbaumaschinen und Spezialmaschinen bei Bauarbeiten«
- [DGUV Information 206-030](#) »Umgang mit psychisch beeinträchtigten Beschäftigten - Handlungsleitfaden für Führungskräfte«
- [DGUV Information 215-442](#) »Beleuchtung im Büro - Hilfen für die Planung der künstlichen Beleuchtung in Büroräumen«
- [DGUV Grundsatz 312-002](#) »Hörgeräte zur Verwendung mit einer Gehörschutz-Otoplastik für den Einsatz in Lärmbereichen«



Leitlinie zur Kontrolle der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzmaßnahmen in Betrieben

Die Nationale Arbeitsschutzkonferenz, in der mit Bund, Ländern, den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung sowie beratend den Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften alle Akteure des Arbeitsschutzes in Deutschland

Die neue [Leitlinie](#) ist mit sofortiger Wirkung in der Beratung und Überwachung der Betriebe anzuwenden und bietet den Aufsichts- sowie Präventionsdiensten eine sichere Grund-

zusammenarbeiten, hat für ein koordiniertes und konsequentes Vorgehen gegen die Corona-Epidemie in der Arbeitswelt die [GDA-Leitlinie SARS-CoV-2](#) für den Arbeitsschutz beschlossen.

Länder, Unfallversicherungsträger und Bund haben dabei vereinbart, in den nächsten Monaten bei ihrer **Beratung und Aufsichtstätigkeit** einen deutlichen Schwerpunkt auf die **Umsetzung der speziellen Regelungen zum Infektionsschutz am Arbeitsplatz** zu legen.

Hierbei richtet sich der Fokus besonders auf **Abstandsregelungen, Regelungen für Lüftungssysteme und allgemeine Hygienevorschriften**. Ziel ist es, Mängel konsequent abzustellen und erforderlichenfalls Rechtsverstöße auch zu sanktionieren.



BMAS: Empfehlung zum infektionsschutzgerechten Lüften

In den Herbst- und Wintermonaten, wenn alle sich wieder vermehrt in geschlossenen Räumen aufhalten, wird regelmäßiges und richtiges Lüften noch wichtiger für den Infektionsschutz. Aus diesem Grund hat die Bundesregierung nun eine [Empfehlung](#) zum infektionsschutzgerechten Lüften beschlossen.

Die Empfehlung »Infektionsschutzgerechtes Lüften« schafft mehr Klarheit über den Einfluss von Lüftungsanlagen auf die Infektionsprävention und bietet eine Orientierung bei der Gestaltung von Lüftungskonzepten. Sie ist jedoch keine verbindliche Vorschrift.



SARS-CoV-2: Infektionsschutz und Belüftung

Nach aktuellem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis (17.09.2020) spielen Tröpfchen und Aerosole eine wichtige Rolle für die Übertragung des Coronavirus Sars-CoV-2. Dies gilt insbesondere für geschlossene Räume. Während größere Tröpfchen schneller zu Boden sinken, können die kleineren Aerosole – auch über längere Zeit – in der Luft schweben und sich in geschlossenen Räumen verteilen.

Fachleute sehen daher in der richtigen Lüftung von Innenräumen ein wichtiges Instrument, um die Wahrscheinlichkeit einer Übertragung von Sars-CoV-2 zu verringern.

lage für ihr Verwaltungshandeln. Auch die Arbeitgeber wissen damit, worauf sie sich einstellen können und müssen.

Quelle: GDA

Hinweis:

Diese Leitlinie richtet sich also an die obersten Arbeitsschutzbehörden der Länder und die Präventionsleitungen der Unfallversicherungsträger. Für Sie ist es sicherlich interessant zu wissen, was diese gegebenenfalls bei Ihnen unter die Lupe nehmen.

Also: Ändern Sie den Blickwinkel und betrachten Sie Ihre betrieblichen Maßnahmen aus der Sicht der Überwachungsbehörden.

Darin zusammengefasst sind die zentralen Erkenntnisse eines Expertenaustausches, der unter Federführung der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, begleitet durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, das Bundesministerium für Gesundheit und das Bundeskanzleramt durchgeführt wurde.

Die beschlossene Empfehlung wirkt zusammen mit den bereits festgelegten Anforderungen im Arbeitsschutz als ein weiterer Baustein zur Verbesserung des Infektionsschutzes angesichts der weiterhin bestehenden Corona-Pandemie. *Quelle: BMAS*

Die DGUV hat eine [Zusammenstellung verfügbarer Ressourcen](#) veröffentlicht, die einen Überblick über vorhandene Schriften liefert. *Quelle: DGUV*

Sie ist eigentlich als RechercheEinstieg für Journalistinnen und Journalisten gedacht, die sich intensiver mit der Thematik befassen wollen. Es schadet aber auch nicht, die Infoquellen betrieblich zu nutzen.



Betriebsärztliche Aufgaben im Arbeitsschutz in Zeiten der Pandemie

Für die Aufgaben der Betriebsärzte finden sich die Grundlagen im Arbeitsschutzgesetz sowie insbesondere im Arbeitssicherheitsgesetz (bzw. der DGUV Vorschrift 2 »Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit«) und in der ArbMedVV mit den sie untersetzenden AMR.

Diese sind einzuhalten, insbesondere die Einsatzzeiten der Betriebsärzte sind weiterhin für die Erfüllung der arbeitsmedizinischen Aufgaben sicher zu stellen.

In der gegenwärtigen Situation bestehen für die Betriebsärztinnen und Betriebsärzte besondere Anforderungen und Herausforderungen. Sie sollen im Folgenden skizziert werden:

- Der Betriebsarzt berät den Arbeitgeber, die Beschäftigten sowie die betriebliche Interessenvertretung kontinuierlich auf der Grundlage der aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse in der Pandemie-Situation.
- Die Beratung durch den Betriebsarzt erstreckt sich auf die Gefährdungsbeurteilung und alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit der Beschäftigten und ist nicht auf die personenbezogenen Maßnahmen begrenzt.
- Dem Betriebsarzt sind für die Durchführung der Aufgaben die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.
- Arbeitsmedizinische Fachexpertise unterstützt die Erarbeitung der Hygiene- und Reinigungspläne, die Nutzung von Sanitärräumen, und das Erstellen von Regeln für gemeinsam genutzte Geräte und Flächen.
- Bei der Information und Unterweisung der Beschäftigten, die aufgrund der aktuellen Gefährdungssituation zu aktualisieren ist, ist der Betriebsarzt einzubeziehen.
- Beschäftigte können sich vom Betriebsarzt jederzeit auch hinsichtlich der besonderen Gefährdung aufgrund der Pandemie individuell beraten lassen.
- Es ist eine Aufgabe des Betriebsarztes, spezielle Schutzmaßnahmen für besonders schutzbedürftige Beschäftigtengruppen zu empfehlen. *Quelle: [BAuA](#) (gekürzt)*



Homeoffice auch nach der Pandemie

Nach der [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel](#) ist Homeoffice eine Form des mobilen Arbeitens. Es ermöglicht den Beschäftigten, in Abstimmung mit dem Arbeitgeber zeitweilig von zu Hause zu arbeiten. »Während der Corona-Pandemie hat diese Form des Arbeitens extrem an Bedeutung gewonnen«, so Andreas Stephan, Leiter des Sachgebiets Büro der DGUV.

Möchten Beschäftigte nach dem Ende der Pandemie nicht nur sporadisch zu Hause arbeiten sondern dauerhaft, muss die Situation neu bewertet werden.

»Aus ergonomischer Sicht ist ein Telearbeitsplatz optimal«, so Andreas Stephan. Dabei handelt es sich um einen fest eingerichteten Bildschirmarbeitsplatz im privaten oder häuslichen Umfeld des Beschäftigten, für dessen Einrichtung der Arbeitgeber verantwortlich ist. Die Unternehmensleitung muss die Arbeit von zuhause arbeitsvertraglich oder im Rahmen einer Vereinbarung regeln. Wie alle für einen Arbeitgeber ausgeübten Tätigkeiten unterliegt auch die mobile Arbeit den Regelungen des Arbeitsschutzgesetzes. Für einen Telearbeitsplatz ist außerdem die Arbeitsstättenverordnung heranzuziehen. *Quelle: [DGUV](#) (gekürzt)*

Siehe dazu auch die DGUV Publikation »[Arbeiten im Homeoffice – nicht nur in der Zeit der SARS-CoV-2-Epidemie](#)«



Absturzunfälle vermeiden: Prävention rettet Leben

Jede Woche stirbt in Deutschland ein Mensch durch einen Absturz. Die Präventionskampagne »[kommmitmensch](#)«

Um die Werte Sicherheit und Gesundheit im Unternehmen nachhaltig zu stärken, hat die Kampagne sechs Handlungsfelder erarbeitet:

der gesetzlichen Unfallversicherung weist auf die Gefahren durch Absturzunfälle hin und wirbt für ganzheitliche Prävention.

Abstürze gehören zu den tödlichsten Unfallgefahren in der gewerblichen Wirtschaft: Allein 2019 wurden fast ein Fünftel der tödlichen Arbeitsunfälle durch Abstürze verursacht. Doch obwohl genügend Lösungen für gute Absturzsicherung existieren, ist die Zahl der meldepflichtigen Arbeitsunfälle in den vergangenen fünf Jahren nicht mehr deutlich gesunken.

Häufige Ursache für Absturzunfälle sind fehlende und mangelhafte Sicherungen – doch auch mangelnde Kommunikation oder schlechtes Betriebsklima können die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten ernsthaft gefährden.

- Führung,
- Kommunikation,
- Beteiligung,
- Fehlerkultur,
- Sozialklima,
- Sicherheit und Gesundheit

Diese Handlungsfelder bilden wichtige Stellschrauben für eine Präventionskultur.

Die neue [Fotoserie zu Absturzunfällen](#) weist gezielt auf den Unfallschwerpunkt hin. Die Motive zeigen Lösungen für Absturzsicherung und veranschaulichen deutlich, warum guter und nachhaltiger Arbeitsschutz besonders wichtig ist, damit Beschäftigte sicher ihrer Tätigkeit nachgehen können. Denn: Arbeitsschutz ist Gesundheitsschutz. *Quelle: [DGUV](#)*



Transport nach Unfall - Wie kommt der Verletzte zum Arzt?

Nach einem Unfall muss immer der Rettungsdienst gerufen werden. Stimmt nicht! Richtig ist: Die Ersthelfer vor Ort entscheiden, wie ein Verletzter zum Arzt oder in die Klinik kommt. Falsch ist nur, nichts zu tun.

Dieses für die meisten Menschen selbstverständliche Handeln ist in Deutschland auch gesetzlich verankert (§ 323c Strafgesetzbuch): Wer eine Hilfeleistung vorsätzlich unterlässt und damit in Kauf nimmt, dass ein Verletzter keine rechtzeitige Hilfe erhält, macht sich strafbar. Doch wie hat die Hilfe konkret auszusehen?

Kriterien dafür sind die Schwere der Verletzungen und die körperliche Verfassung des Patienten.

Möglicherweise muss der Rettungsdienst gerufen werden. Ist es gesundheitlich unbedenklich, kann der Transport auch mit einem Taxi, Dienst- oder Privatwagen oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln stattfinden, z. B. bei kleineren Platz-, Kratz- und Schürfwunden, leichten Prellungen oder Quetschungen.

Soll ein Ersthelfer oder ein anderer Kollege den Transport begleiten? Diese Entscheidung muss der Hilfeleistende nach bestem Wissen fällen. Natürlich kann von einem medizinischen Laien nicht erwartet werden, dass er die Transportfähigkeit umfassend einschätzt. Maßstab ist also der gesunde Menschenverstand.

Jeder Ersthelfer – egal, ob ausgebildet und betrieblich benannt oder nicht – ist während der Erstbetreuung des Verletzten gesetzlich gegen Unfälle versichert. Nur wenn ein Hilfeleistender völlig unvernünftige und absolut nicht nachvollziehbare Überlegungen anstellt und deshalb die Situation falsch einschätzt, ist ihm dies später vorzuwerfen.

Unabhängig vom Verkehrsmittel sind auch der notwendige Transport und die Begleitung des Verletzten Teil der Ersten Hilfe. Folglich sind sowohl Hilfeleistende als auch Verletzte dabei versichert. *Quelle: [BG ETEM](#) (gekürzt)*